



13. STRAFBESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Admiral Casinos & Entertainment AG
Fb 362852g
Wiener Straße 158
2352 Gumpoldskirchen

vertreten durch:

Ebert Huber Swoboda Oswald & Partner
Rechtsanwälte GmbH
FB 264086m
Tuchlauben 11/18
1010 Wien
Tel: +43 1 5326000-0
Zeichen: 584/15

Verpflichtete/r

Dursun [REDACTED]
[REDACTED]
3100 St. Pölten

vertreten durch:

Dr. Patrick RUTH Rechtsanwalt
Kapuzinergasse 8/4
6020 Innsbruck
Tel: 0512/58 48 54

Wegen: 34.900,00 EUR samt Anhang (Unterlassungsexekution)

1. Der (13.) Strafantrag vom 24.11.2016 (ON 30) wird bewilligt.

Wegen des Zuwiderhandelns der verpflichteten Partei gegen die im Exekutionsbewilligungsbeschluss des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 16.10.2015, GZ 3 E 4739/15b - 3, angeführte Unterlassungsverpflichtung am 23.11.2016 wird auf Antrag der betreibenden Partei über die verpflichtete Partei eine

GELDSTRAFE von

EUR 26.000,--

(in Worten: sechszwanzigtausend)

VERHÄNGT.

2. Die Kosten der betreibenden Partei für diesen Strafantrag werden mit EUR 745,95

(darin EUR 124,32 an USt) als weitere Exekutionskosten bestimmt. Die verpflichtete Partei ist schuldig, der betreibenden Partei diese Kosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund des weiteren Zuwiderhandelns gegen den Exekutionstitel war über Antrag des betreibenden Gläubigers eine weitere - erhöhte - Geldstrafe zu verhängen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 Abs 1 EO.

Hinweis: Die verpflichtete Partei wird aufgefordert, den unter Spruchpunkt 1. angeführten Betrag unter Angabe des Verwendungszwecks „Geldstrafe, 3 E 4739/15b“ zu Gunsten des Bezirksgerichts St. Pölten als Zahlungsempfänger auf das Konto BIC: BUNDATWW, IBAN: AT15 0100 0000 0546 1101, einzuzahlen, widrigenfalls die Geldstrafe samt dann allenfalls anfallender Einhebungsgebühr nach Rechtskraft des Beschlusses zwangsweise eingebracht werden.

Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung 3
Sankt Pölten, 25. November 2016
Mag. Gottfried Berger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG